



# Amt Biesenthal-Barnim

29. Jahrgang

Biesenthal, 13. Mai 2019

Nummer 6 | Woche 20

## I. Amtlicher Teil

### Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachungen des Wahlleiters

Seite 2

Wahlbekanntmachung der Wahlbehörde des Amtes Biesenthal-Barnim nach § 41 Abs. 1 Europawahlordnung – EuWO – und § 42 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung – BbgKWahlV für die Wahl zum Europäischen Parlament, die Wahl zum Kreistag Barnim, die Wahl der Stadtverordnetenversammlung, die Wahl des/r ehrenamtlichen Bürgermeisters/in und die Wahl des Ortsbeirates im Ortsteil Danewitz in der Stadt Biesenthal am 26. Mai 2019

Seite 2

Wahlbekanntmachung der Wahlbehörde des Amtes Biesenthal-Barnim nach § 41 Abs. 1 Europawahlordnung – EuWO – und § 42 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung – BbgKWahlV für die Wahl zum Europäischen Parlament, die Wahl zum Kreistag Barnim, die Wahl der Gemeindevertretung, die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters in der Gemeinde Breydin am 26. Mai 2019

Seite 4

Wahlbekanntmachung der Wahlbehörde des Amtes Biesenthal-Barnim nach § 41 Abs. 1 Europawahlordnung – EuWO – und § 42 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung – BbgKWahlV für die Wahl zum Europäischen Parlament, die Wahl zum Kreistag Barnim, die Wahl der Gemeindevertretung, die Wahl des/r ehrenamtlichen Bürgermeisters/in und die Wahl des Ortsbeirates im Ortsteil Marienwerder in der Gemeinde Marienwerder am 26. Mai 2019

Seite 5

Wahlbekanntmachung der Wahlbehörde des Amtes Biesenthal-Barnim nach § 41 Abs. 1 Europawahlordnung – EuWO – und § 42 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung – BbgKWahlV für die Wahl zum Europäischen Parlament, die Wahl zum Kreistag Barnim, die Wahl der Gemeindevertretung, die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters, die Wahl des Ortsvorstehers im Ortsteil Melchow und die Wahl der Ortsvorsteherin im Ortsteil Schönholz in der Gemeinde Melchow am 26. Mai 2019

Seite 7

Wahlbekanntmachung der Wahlbehörde des Amtes Biesenthal-Barnim nach § 41 Abs. 1 Europawahlordnung – EuWO – und § 42 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung – BbgKWahlV für die Wahl zum Europäischen Parlament, die Wahl zum Kreistag Barnim, die Wahl der Gemeindevertretung, die Wahl des/r ehrenamtlichen Bürgermeisters/in in der Gemeinde Rüditz am 26. Mai 2019

Seite 9

Wahlbekanntmachung der Wahlbehörde des Amtes Biesenthal-Barnim nach § 41 Abs. 1 Europawahlordnung – EuWO – und § 42 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung – BbgKWahlV für die Wahl zum Europäischen Parlament, die Wahl zum Kreistag Barnim, die Wahl der Gemeindevertretung, die Wahl des/r ehrenamtlichen Bürgermeisters/in in der Gemeinde Sydower Fließ am 26. Mai 2019

Seite 10



## I. AMTLICHER TEIL

### Amtliche Bekanntmachungen

#### Bekanntmachungen des Wahlleiters

1. Der Wahlausschuss des Amtes Biesenthal-Barnim hat in seiner Sitzung am 25. März 2019 festgestellt, dass die folgende Listenvereinigung (Name und Kurzbezeichnung) ihre Beteiligung zu der nachfolgend genannten Wahlordnungsgemäß angezeigt hat:

Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal

**Brandenburger Vereinigte Bürgerbewegungen / Freie Wähler Biesenthal (BVB / FREIE WÄHLER Biesenthal)**

2. Die an der Listenvereinigung

**Brandenburger Vereinigte Bürgerbewegungen / Freie Wähler Biesenthal (BVB / FREIE WÄHLER Biesenthal)**

Beteiligten sind:

- Brandenburger Vereinigte Bürgerbewegungen / Freie Wähler Biesenthal (BVB / FREIE WÄHLER Biesenthal)
- Brandenburger Vereinigte Bürgerbewegungen / Freie Wähler (BVB / FREIE WÄHLER)

gez.  
Simonides  
Wahlleiter

#### Wahlbekanntmachung der Wahlbehörde Amt Biesenthal-Barnim

(nach § 41 Abs. 1 Europawahlordnung – EuWO –  
und § 42 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung – BbgKWahlV –

für die Wahl zum Europäischen Parlament, die Wahl zum Kreistag Barnim,  
die Wahl der Stadtverordnetenversammlung, die Wahl des/r ehrenamtlichen Bürgermeisters/in  
und die Wahl des Ortsbeirates im Ortsteil Danewitz in der Stadt BIESENTHAL am 26. Mai 2019

Die Wahl zum Europäischen Parlament (Europawahl), die Wahl des Kreistages Barnim, die Wahl der Stadtverordnetenversammlung, die Wahl des/r ehrenamtlichen Bürgermeisters/in und die Wahl des Ortsbeirates im Ortsteil Danewitz in der Stadt Biesenthal werden gleichzeitig durchgeführt.

1. Die Wahl dauert von 8:00 bis 18:00 Uhr.
2. **Die Gemeinde Stadt Biesenthal (16359) ist in 5 Wahlbezirke eingeteilt:**
  - Biesenthal 01  
Wahllokal Pro seniore Residenz Am Wukensee, **barrierefrei**  
Uhlandstr. 18-19
  - Biesenthal 02  
Wahllokal Rathaus Biesenthal, Am Markt 1 **barrierefrei**
  - Biesenthal 03  
Wahllokal Amtsgebäude 2, Plottkeallee 5 **nicht barrierefrei**
  - Biesenthal 04  
Wahllokal Kita „Knirpsenland“ Bahnhofstr. 105 **barrierefrei**
  - Biesenthal 05  
Wahllokal Gemeindehaus Danewitz, Dorfstr. 21 **barrierefrei**

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 20.04.2019 bis zum 05.05.2019 übersandt worden sind, sind die Wahlbezirke und die Wahllokale angegeben, in denen die Wahlberechtigten wählen können.

3. Finden gleichzeitig mit der Europawahl Wahlen zum Kreistag, der Stadtverordnetenversammlung, Ortsbeirat und des/r ehrenamtlichen Bürgermeisters/in statt, hat die wahlberechtigte Person für die Europawahl eine Stimme, für die Vertretungswahl, für die sie wahlberechtigt ist, drei Stimmen und für die Wahl des Bürgermeisters, für die sie wahlberechtigt ist, eine Stimme.

4. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung/en und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes auszuweisen.
5. Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt und im Wahllokal bereitgehalten.
  - Der Stimmzettel für die Europawahl enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.
  - Der Stimmzettel für die Wahl der Vertretung enthält die im Wahlgebiet oder, wenn das Wahlgebiet in mehrere Wahlkreise eingeteilt ist, die im betreffenden Wahlkreis zugelassenen Wahlvorschläge.
  - Der Stimmzettel für die Wahl des/r ehrenamtlichen Bürgermeisters/in enthält den Namen des zugelassenen Bewerbers.
6. Bei der Europawahl gibt der Wähler seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll. Bei der Wahl des Kreistags, der Stadtverordnetenversammlung oder des Ortsbeirates muss der Wähler die Bewerber, denen er seine Stimmen geben will, durch Ankreuzen zweifelsfrei kennzeichnen. Er kann
  - a) einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben
  - b) seine Stimmen auch verschiedenen Bewerbern eines Wahlvorschlages geben, ohne an die Reihenfolge innerhalb eines Wahlvorschlages gebunden zu sein – jedoch nicht mehr als drei Stimmen, sonst ist der Stimmzettel ungültig

c) seine Stimmen Bewerber verschiedener Wahlvorschläge geben – jedoch nicht mehr als drei Stimmen sonst ist der Stimmzettel ungültig.

Bei der Wahl des/r ehrenamtlichen Bürgermeisters/in gibt der Wähler seine Stimme in der Weise ab, dass er den/r Bewerber/in, dem/der er seine Stimme geben will, durch Ankreuzen oder auf andere Weise eindeutig kennzeichnet. Bei nur einem Bewerber muss das Kreuz in einem bei den Worten „Ja“ oder „Nein“ befindlichen Kreis eingesetzt werden.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in einer Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

7. Wer keinen Wahlschein besitzt, kann seine Stimme oder Stimmen nur in dem auf der Wahlbenachrichtigungskarte angegebenen Wahllokal abgeben.
8. Für die Europawahl werden gesonderte Wahlscheine ausgestellt.

Eine wahlberechtigte Person, die einen Wahlschein für die Europawahl besitzt, kann an der Wahl im Kreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem/der der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises/der kreisfreien Stadt oder
- b) durch Briefwahl teilnehmen.

Eine wahlberechtigte Person, die einen Wahlschein für die Wahl einer Vertretung in einem Wahlgebiet mit mehreren Wahlkreisen besitzt, kann an der Wahl im Wahlkreis, für den der Wahlschein gilt,

- c) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
- d) durch Briefwahl teilnehmen.

Eine wahlberechtigte Person, die einen Wahlschein für die Wahl einer Vertretung in einem Wahlgebiet mit einem Wahlkreis oder für die Wahl des Bürgermeisters besitzt, kann an der Wahl

- e) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebietes oder
- f) durch Briefwahl teilnehmen.

9. Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Wahlbehörde die amtlichen Stimmzettel, die amtlichen Stimmzettelumschläge, die amtlichen Wahlbriefumschläge und die Merkblätter für die Briefwahl beschaffen.

Bei der Briefwahl für die Europawahl, für die Kreistagswahlen und für die Gemeindewahlen sind jeweils gesonderte Wahlbriefe abzusenden.

Die Briefwahl wird zur jeweiligen Wahl wie folgt ausgeübt:

- a) Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel.
- b) Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
- c) Sie unterschreibt unter Angabe des Datums die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
- d) Sie legt den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
- e) Sie verschließt den Wahlbriefumschlag.
- f) Sie übersendet den Wahlbrief an die zuständige auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle, so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief kann auch dort abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie durch Briefwahl gewählt wird, sind dem Wahlschein bzw. dem jeweiligen Merkblatt für die Briefwahl zu entnehmen.

Bei verbundenen Gemeindewahlen benutzt die wahlberechtigte Person für alle Wahlen jeweils nur einen Stimmzettelumschlag und nur einen Wahlbriefumschlag.

Wer nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen. Die Hilfsperson hat durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat.

Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde ab, hat sie die Gelegenheit, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben.

Die Briefwahlvorstände zur gesonderten Ermittlung und Feststellung der Briefwahlergebnisse zur Europawahl und zur Wahl des Kreistages Barnim treten am 26.05.2019 ab 15:00 Uhr in der Kreisverwaltung Barnim, Paul-Wunderlich-Haus, Am Markt 1 (Häuser A, B und C) in 16225 Eberswalde zusammen.

Der Briefwahlvorstand tritt zur gesonderten Ermittlung und Feststellung der Briefwahlergebnisse der Wahl der Stadtverordnetenversammlung und des/r ehrenamtlichen Bürgermeisters/in der Stadt Biesenthal sowie zur gesonderten Ermittlung und Feststellung der Briefwahlergebnisse der Wahl des Ortsbeirates des Ortsteiles Danewitz am 26.05.2019 ab 15:00 Uhr in Biesenthal, Am Markt 1, 1. Etage (Sitzungsraum), 16359 Biesenthal zusammen.

10. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses in den Wahlbezirken ist öffentlich. Jedermann hat zum Wahllokal Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist (§ 47 EuWO sowie § 49 BbgKWahlV).
11. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis der Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit einer Geldstrafe bestraft, der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

12. Die Stimmzettel
  - für die Wahl zum Europäischen Parlament
  - für die Wahl des Kreistages Wahlkreis 8
  - für die Wahl der Stadtverordnetenversammlung, der/s ehrenamtlichen Bürgermeisterin/s, des Ortsbeirates OT Danewitz
 werden durch Aushang in den Wahllokalen am Wahltag bekannt gemacht.

*Biesenthal, den 02.05.2019*

*André Nedlin  
Leiter der Wahlbehörde*

*Siegel*

## Wahlbekanntmachung der Wahlbehörde Amt Biesenthal-Barnim

(nach § 41 Abs. 1 Europawahlordnung – EuWO –  
und § 42 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung – BbgKWahlV – )

### für die Wahl zum Europäischen Parlament, die Wahl zum Kreistag Barnim, die Wahl der Gemeindevertretung, die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters in der Gemeinde BREYDIN am 26. Mai 2019

Die Wahl zum Europäischen Parlament (Europawahl), die Wahl des Kreistages Barnim, die Wahl der Gemeindevertretung, die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters in der Gemeinde Breydin werden gleichzeitig durchgeführt.

1. Die Wahl dauert von 8:00 bis 18:00 Uhr.

2. **Die Gemeinde Breydin (16230) ist in 2 Wahlbezirke eingeteilt:**

Trampe 01

Wahllokal Kulturraum der Gemeinde, **nicht barrierefrei**  
Dorfstraße 53

Tuchen-Klobbicke 02

Wahllokal Gemeindezentrum Tuchen, **barrierefrei**  
Mühlenweg 35

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 20.04.2019 bis zum 05.05.2019 übersandt worden sind, sind die Wahlbezirke und die Wahllokale angegeben, in denen die Wahlberechtigten wählen können.

3. Finden gleichzeitig mit der Europawahl Wahlen zum Kreistag, der Gemeindevertretung und des Bürgermeisters statt, hat die wahlberechtigte Person für die Europawahl eine Stimme, für die Vertretungswahl, für die sie wahlberechtigt ist, drei Stimmen und für die Wahl des Bürgermeisters, für die sie wahlberechtigt ist, eine Stimme.

4. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung/en und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.  
Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes auszuweisen.

5. Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt und im Wahllokal bereitgehalten.

– Der Stimmzettel für die Europawahl enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

– Der Stimmzettel für die Wahl der Vertretung enthält die im Wahlgebiet oder, wenn das Wahlgebiet in mehrere Wahlkreise eingeteilt ist, die im betreffenden Wahlkreis zugelassenen Wahlvorschläge.

– Der Stimmzettel für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters enthält den Namen des zugelassenen Bewerbers.

6. Bei der Europawahl gibt der Wähler seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Bei der Wahl des Kreistags, der Gemeindevertretung muss der Wähler die Bewerber, denen er seine Stimmen geben will, durch Ankreuzen zweifelsfrei kennzeichnen.

Er kann

a) einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben

b) seine Stimmen auch verschiedenen Bewerbern eines Wahlvorschlags geben, ohne an die Reihenfolge innerhalb eines Wahlvorschlags

gebunden zu sein – jedoch nicht mehr als drei Stimmen sonst ist der Stimmzettel ungültig

c) seine Stimmen Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge geben – jedoch nicht mehr als drei Stimmen, sonst ist der Stimmzettel ungültig.

Bei der Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters gibt der Wähler seine Stimme in der Weise ab, dass er den Bewerber, dem er seine Stimme geben will, durch Ankreuzen oder auf andere Weise eindeutig kennzeichnet. Bei nur einem Bewerber muss das Kreuz in einem bei den Worten „Ja“ oder „Nein“ befindlichen Kreis eingesetzt werden.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in einer Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

7. Wer keinen Wahlschein besitzt, kann seine Stimme oder Stimmen nur in dem auf der Wahlbenachrichtigungskarte angegebenen Wahllokal abgeben.

8. Für die Europawahl werden gesonderte Wahlscheine ausgestellt.

Eine wahlberechtigte Person, die einen Wahlschein für die Europawahl besitzt, kann an der Wahl im Kreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem/der der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises/der kreisfreien Stadt oder

b) durch Briefwahl teilnehmen.

Eine wahlberechtigte Person, die einen Wahlschein für die Wahl einer Vertretung in einem Wahlgebiet mit mehreren Wahlkreisen besitzt, kann an der Wahl im Wahlkreis, für den der Wahlschein gilt,

c) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder

d) durch Briefwahl teilnehmen.

Eine wahlberechtigte Person, die einen Wahlschein für die Wahl einer Vertretung in einem Wahlgebiet mit einem Wahlkreis oder für die Wahl des Bürgermeisters besitzt, kann an der Wahl

e) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebietes oder

f) durch Briefwahl teilnehmen.

9. Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Wahlbehörde die amtlichen Stimmzettel, die amtlichen Stimmzettelumschläge, die amtlichen Wahlbriefumschläge und die Merkblätter für die Briefwahl beschaffen.

Bei der Briefwahl für die Europawahl, für die Kreistagswahlen und für die Gemeindewahlen sind jeweils gesonderte Wahlbriefe abzusenden.

Die Briefwahl wird zur jeweiligen Wahl wie folgt ausgeübt:

a) Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel.

- b) Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
- c) Sie unterschreibt unter Angabe des Datums die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
- d) Sie legt den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
- e) Sie verschließt den Wahlbriefumschlag.
- f) Sie übersendet den Wahlbrief an die zuständige auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle, so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.
- Der Wahlbrief kann auch dort abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie durch Briefwahl gewählt wird, sind dem Wahlschein bzw. dem jeweiligen Merkblatt für die Briefwahl zu entnehmen.

Bei verbundenen Gemeindewahlen benutzt die wahlberechtigte Person für alle Wahlen jeweils nur einen Stimmzettelumschlag und nur einen Wahlbriefumschlag.

Wer nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen. Die Hilfsperson hat durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat.

Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde ab, hat sie die Gelegenheit, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben.

Die Briefwahlvorstände zur gesonderten Ermittlung und Feststellung der Briefwahlergebnisse zur Europawahl und zur Wahl des Kreistages Barnim treten am 26.05.2019 ab 15:00 Uhr in der Kreisverwaltung Barnim, Paul-Wunderlich-Haus, Am Markt 1 (Häuser A, B und C) in 16225 Eberswalde zusammen.

Die gesonderte Ermittlung und Feststellung der Ergebnisse der Briefwahl zur Wahl der Vertretung und des ehrenamtlichen Bürgermeisters erfolgt innerhalb der Auswertung im Wahllokal Kita Trampe, Dorfstraße 53.

10. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse in den Wahlbezirken ist öffentlich. Jedermann hat zum Wahllokal Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist (§ 47 EuWO sowie § 49 BbgKWahlV).
11. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis der Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit einer Geldstrafe bestraft, der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

12. Die Stimmzettel
- für die Wahl zum Europäischen Parlament
  - für die Wahl des Kreistages Wahlkreis 9
  - für die Wahl der Gemeindevertretung, des ehrenamtlichen Bürgermeisters,
- werden durch Aushang in den Wahllokalen am Wahltag bekannt gemacht.

Biesenthal, den 02.05.2019

André Nedlin  
Leiter der Wahlbehörde

Siegel

## Wahlbekanntmachung der Wahlbehörde Amt Biesenthal-Barnim

(nach § 41 Abs. 1 Europawahlordnung – EuWO –  
und § 42 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung – BbgKWahlV – )

### für die Wahl zum Europäischen Parlament, die Wahl zum Kreistag Barnim, die Wahl der Gemeindevertretung, die Wahl des/r ehrenamtlichen Bürgermeisters/in und die Wahl des Ortsbeirates im Ortsteil Marienwerder in der Gemeinde MARIENWERDER am 26. Mai 2019

Die Wahl zum Europäischen Parlament (Europawahl), die Wahl des Kreistages Barnim, die Wahl der Gemeindevertretung, die Wahl des/r ehrenamtlichen Bürgermeisters/in und die Wahl des Ortsbeirates im Ortsteil Marienwerder in der Gemeinde Marienwerder werden gleichzeitig durchgeführt.

1. Die Wahl dauert von 8:00 bis 18:00 Uhr.
2. **Die Gemeinde Marienwerder (16348) ist in 3 Wahlbezirke eingeteilt:**
- |                        |   |                           |
|------------------------|---|---------------------------|
| <u>Marienwerder 01</u> |   |                           |
| Wahllokal              | Grundschule Marienwerder,<br>Zerpenschleuser Straße 42. | <b>barrierefrei</b>       |
| <u>Ruhlsdorf 02</u>    |   |                           |
| Wahllokal              | Bürgerhaus Ruhlsdorf, Dorfstraße 73                     | <b>nicht barrierefrei</b> |
| <u>Sophienstädt 03</u> |   |                           |
| Wahllokal              | Gemeindevereinshaus Sophienstädt,<br>Alte Dorfstr. 19   | <b>nicht barrierefrei</b> |

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 20.04.2019 bis zum 05.05.2019 übersandt worden sind, sind die Wahlbezirke und die Wahllokale angegeben, in denen die Wahlberechtigten wählen können.

3. Finden gleichzeitig mit der Europawahl Wahlen zum Kreistag, der Gemeindevertretung, Ortsbeirat und des Bürgermeisters statt, hat die wahlberechtigte Person für die Europawahl eine Stimme, für die Vertretungswahl, für die sie wahlberechtigt ist, drei Stimmen und für die Wahl des Bürgermeisters, für die sie wahlberechtigt ist, eine Stimme.
4. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung/en und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.  
Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes auszuweisen.
5. Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt und im Wahllokal bereitge-

halten.

- Der Stimmzettel für die Europawahl enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.
- Der Stimmzettel für die Wahl der Vertretung enthält die im Wahlgebiet oder, wenn das Wahlgebiet in mehrere Wahlkreise eingeteilt ist, die im betreffenden Wahlkreis zugelassenen Wahlvorschläge.
- Der Stimmzettel für die Wahl des/r ehrenamtlichen Bürgermeisters/in enthält den Namen des zugelassenen Bewerbers.

6. Bei der Europawahl gibt der Wähler seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Bei der Wahl des Kreistags, der Gemeindevertretung oder des Ortsbetrats muss der Wähler die Bewerber, denen er seine Stimmen geben will, durch Ankreuzen zweifelsfrei kennzeichnen.

Er kann

- a) einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben
- b) seine Stimmen auch verschiedenen Bewerbern eines Wahlvorschlags geben, ohne an die Reihenfolge innerhalb eines Wahlvorschlags gebunden zu sein – jedoch nicht mehr als drei Stimmen sonst ist der Stimmzettel ungültig
- c) seine Stimmen Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge geben – jedoch nicht mehr als drei Stimmen sonst ist der Stimmzettel ungültig.

Bei der Wahl des/r ehrenamtlichen Bürgermeisters/in gibt der Wähler seine Stimme in der Weise ab, dass er den/die Bewerber/in, dem/der er seine Stimme geben will, durch Ankreuzen oder auf andere Weise eindeutig kennzeichnet. Bei nur einem Bewerber muss das Kreuz in einem bei den Worten „Ja“ oder „Nein“ befindlichen Kreis eingesetzt werden.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in einer Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

7. Wer keinen Wahlschein besitzt, kann seine Stimme oder Stimmen nur in dem auf der Wahlbenachrichtigungskarte angegebenen Wahllokal abgeben.
8. Für die Europawahl werden gesonderte Wahlscheine ausgestellt.

Eine wahlberechtigte Person, die einen Wahlschein für die Europawahl besitzt, kann an der Wahl im Kreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem/der der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises/der kreisfreien Stadt oder
- b) durch Briefwahl teilnehmen.

Eine wahlberechtigte Person, die einen Wahlschein für die Wahl einer Vertretung in einem Wahlgebiet mit mehreren Wahlkreisen besitzt, kann an der Wahl im Wahlkreis, für den der Wahlschein gilt,

- c) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
- d) durch Briefwahl teilnehmen.

Eine wahlberechtigte Person, die einen Wahlschein für die Wahl einer Vertretung in einem Wahlgebiet mit einem Wahlkreis oder für die Wahl des Bürgermeisters besitzt, kann an der Wahl

- e) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebietes oder
- f) durch Briefwahl teilnehmen.

9. Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Wahlbehörde die amtlichen Stimmzettel, die amtlichen Stimmzettelumschläge, die amtlichen Wahlbriefumschläge und die Merkblätter für die Briefwahl beschaffen.

Bei der Briefwahl für die Europawahl, für die Kreistagswahlen und für die Gemeindewahlen sind jeweils gesonderte Wahlbriefe abzusenden.

Die Briefwahl wird zur jeweiligen Wahl wie folgt ausgeübt:

- a) Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel.
- b) Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
- c) Sie unterschreibt unter Angabe des Datums die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
- d) Sie legt den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
- e) Sie verschließt den Wahlbriefumschlag.
- f) Sie übersendet den Wahlbrief an die zuständige auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle, so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief kann auch dort abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie durch Briefwahl gewählt wird, sind dem Wahlschein bzw. dem jeweiligen Merkblatt für die Briefwahl zu entnehmen.

Bei verbundenen Gemeindewahlen benutzt die wahlberechtigte Person für alle Wahlen jeweils nur einen Stimmzettelumschlag und nur einen Wahlbriefumschlag.

Wer nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen. Die Hilfsperson hat durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat.

Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde ab, hat sie die Gelegenheit, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben.

Die Briefwahlvorstände zur gesonderten Ermittlung und Feststellung der Briefwahlergebnisse zur Europawahl und zur Wahl des Kreistages Barnim treten am 26.05.2019 ab 15:00 Uhr in der Kreisverwaltung Barnim, Paul-Wunderlich-Haus, Am Markt 1 (Häuser A, B und C) in 16225 Eberswalde zusammen.

Die gesonderte Ermittlung und Feststellung der Ergebnisse der Briefwahl zur Wahl der Vertretung und des/r ehrenamtlichen Bürgermeisters/in erfolgt innerhalb der Auswertung im Wahllokal Grundschule Marienwerder, Zerpenschleuser Str. 42.

10. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse in den Wahlbezirken ist öffentlich. Jedermann hat zum Wahllokal Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist (§ 47 EuWO sowie § 49 BbgKWahlV).

11. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis der Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit einer Geldstrafe bestraft, der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

12. Die Stimmzettel
- für die Wahl zum Europäischen Parlament
  - für die Wahl des Kreistages, Wahlkreis 8
  - für die Wahl der Gemeindevertretung, der/s ehrenamtlichen Bürger-

meisterin/s, des Ortsbeirates OT Marienwerder werden durch Aushang in den Wahllokalen am Wahltag bekannt gemacht.

Biesenthal, den 02.05.2019

André Nedlin  
Leiter der Wahlbehörde

Siegel

## Wahlbekanntmachung der Wahlbehörde Amt Biesenthal-Barnim

(nach § 41 Abs. 1 Europawahlordnung – EuWO –  
und § 42 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung – BbgKWahlV –)

### für die Wahl zum Europäischen Parlament, die Wahl zum Kreistag Barnim, die Wahl der Gemeindevertretung, die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters, die Wahl des Ortsvorstehers im Ortsteil Melchow, die Wahl der Ortsvorsteherin im Ortsteil Schönholz in der Gemeinde MELCHOW am 26. Mai 2019

Die Wahl zum Europäischen Parlament (Europawahl), die Wahl des Kreistages Barnim, die Wahl der Gemeindevertretung, die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters und die Wahl des/der Ortsvorstehers/in der Ortsteile Melchow und Schönholz der Gemeinde Melchow werden gleichzeitig durchgeführt.

1. Die Wahl dauert von 8:00 bis 18:00 Uhr.
2. **Die Gemeinde Melchow (16230) ist in 1 Wahlbezirk eingeteilt:**  
Melchow/Schönholz  
Wahllokal Tourist. Begegnungszentrum, **barrierefrei**  
Eberswalder Straße 9  
  
In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 20.04.2019 bis zum 05.05.2019 übersandt worden sind, sind die Wahlbezirke und die Wahllokale angegeben, in denen die Wahlberechtigten wählen können.
3. Finden gleichzeitig mit der Europawahl Wahlen zum Kreistag, der Gemeindevertretung und des Bürgermeisters statt, hat die wahlberechtigte Person für die Europawahl eine Stimme, für die Vertretungswahl, für die sie wahlberechtigt ist, drei Stimmen und für die Wahl des Bürgermeisters und des/r Ortsvorstehers/in, für die sie wahlberechtigt ist, eine Stimme.
4. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung/en und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.  
Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes auszuweisen.
5. Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt und im Wahllokal bereitgehalten.  
– Der Stimmzettel für die Europawahl enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.  
– Der Stimmzettel für die Wahl der Vertretung enthält die im Wahlgebiet oder, wenn das Wahlgebiet in mehrere Wahlkreise eingeteilt ist, die im betreffenden Wahlkreis zugelassenen Wahlvorschläge.

– Die Stimmzettel für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters und des/r Ortsvorstehers/in enthält den Namen des/r zugelassenen Bewerbers/in.

6. Bei der Europawahl gibt der Wähler seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.  
Bei der Wahl des Kreistags, der Gemeindevertretung muss der Wähler die Bewerber, denen er seine Stimmen geben will, durch Ankreuzen zweifelsfrei kennzeichnen.  
Er kann
  - a) einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben
  - b) seine Stimmen auch verschiedenen Bewerbern eines Wahlvorschlages geben, ohne an die Reihenfolge innerhalb eines Wahlvorschlages gebunden zu sein – jedoch nicht mehr als drei Stimmen, sonst ist der Stimmzettel ungültig
  - c) seine Stimmen Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge geben – jedoch nicht mehr als drei Stimmen, sonst ist der Stimmzettel ungültig.

Bei der Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters, des/r Ortsvorstehers/in gibt der Wähler seine Stimme in der Weise ab, dass er den/die Bewerber/in, dem/der er seine Stimme geben will, durch Ankreuzen oder auf andere Weise eindeutig kennzeichnet. Bei nur einem Bewerber muss das Kreuz in einem bei den Worten „Ja“ oder „Nein“ befindlichen Kreis eingesetzt werden.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in einer Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

7. Wer keinen Wahlschein besitzt, kann seine Stimme oder Stimmen nur in dem auf der Wahlbenachrichtigungskarte angegebenen Wahllokal abgeben.
8. Für die Europawahl werden gesonderte Wahlscheine ausgestellt.

Eine wahlberechtigte Person, die einen Wahlschein für die Europawahl besitzt, kann an der Wahl im Kreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem/

der der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises/der kreisfreien Stadt oder
- b) durch Briefwahl teilnehmen.

Eine wahlberechtigte Person, die einen Wahlschein für die Wahl einer Vertretung in einem Wahlgebiet mit mehreren Wahlkreisen besitzt, kann an der Wahl im Wahlkreis, für den der Wahlschein gilt,

- c) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
- d) durch Briefwahl teilnehmen.

Eine wahlberechtigte Person, die einen Wahlschein für die Wahl einer Vertretung in einem Wahlgebiet mit einem Wahlkreis oder für die Wahl des Bürgermeisters besitzt, kann an der Wahl

- e) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebietes oder
- f) durch Briefwahl teilnehmen.

9. Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Wahlbehörde die amtlichen Stimmzettel, die amtlichen Stimmzettelumschläge, die amtlichen Wahlbriefumschläge und die Merkblätter für die Briefwahl beschaffen.

Bei der Briefwahl für die Europawahl, für die Kreistagswahlen und für die Gemeindewahlen sind jeweils gesonderte Wahlbriefe abzusenden.

Die Briefwahl wird zur jeweiligen Wahl wie folgt ausgeübt:

- a) Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel.
- b) Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
- c) Sie unterschreibt unter Angabe des Datums die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
- d) Sie legt den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
- e) Sie verschließt den Wahlbriefumschlag.
- f) Sie übersendet den Wahlbrief an die zuständige auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle, so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief kann auch dort abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie durch Briefwahl gewählt wird, sind dem Wahlschein bzw. dem jeweiligen Merkblatt für die Briefwahl zu entnehmen.

Bei verbundenen Gemeindewahlen benutzt die wahlberechtigte Person für alle Wahlen jeweils nur einen Stimmzettelumschlag und nur einen Wahlbriefumschlag.

Wer nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen. Die Hilfsperson hat durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat.

Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde ab, hat sie die Gelegenheit, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben.

Die Briefwahlvorstände zur gesonderten Ermittlung und Feststellung der Briefwahlergebnisse zur Europawahl und zur Wahl des Kreistages Barnim treten am 26.05.2019 ab 15:00 Uhr in der Kreisverwaltung Barnim, Paul-Wunderlich-Haus, Am Markt 1 (Häuser A, B und C) in 16225 Eberswalde zusammen.

Die gesonderte Ermittlung und Feststellung der Ergebnisse zur Wahl der Vertretung, des ehrenamtlichen Bürgermeisters und der Ortsvorsteher erfolgt innerhalb der Auswertung im Wahllokal „Touristisches Begegnungszentrum“, Eberswalder Straße 9.

10. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk ist öffentlich. Jedermann hat zum Wahllokal Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist (§ 47 EuWO sowie § 49 BbgK-WahlV).

11. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis der Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit einer Geldstrafe bestraft, der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

12. Die Stimmzettel
- für die Wahl zum Europäischen Parlament,
  - für die Wahl des Kreistages, Wahlkreis 9,
  - für die Wahl der Gemeindevertretung, des ehrenamtlichen Bürgermeisters, des/r Ortsvorstehers/in
- werden durch Aushang in den Wahllokalen am Wahltag bekannt gemacht.

*Biesenthal, den 02.05.2019*

*André Nedlin*  
*Leiter der Wahlbehörde*

*Siegel*

## Wahlbekanntmachung der Wahlbehörde Amt Biesenthal-Barnim

(nach § 41 Abs. 1 Europawahlordnung – EuWO –  
und § 42 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung – BbgKWahlV –)

### für die Wahl zum Europäischen Parlament, die Wahl zum Kreistag Barnim, die Wahl der Gemeindevertretung, die Wahl des/r ehrenamtlichen Bürgermeisters/in in der Gemeinde RÜDNITZ am 26. Mai 2019

Die Wahl zum Europäischen Parlament (Europawahl), die Wahl des Kreistages Barnim, die Wahl der Gemeindevertretung, die Wahl des/r ehrenamtlichen Bürgermeisters/in in der Gemeinde Rüdnitz werden gleichzeitig durchgeführt.

1. Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.
2. **Die Gemeinde Rüdnitz (16321) ist in 3 Wahlbezirke eingeteilt:**  

<u>Rüdnitz 01</u>		
Wahllokal Kita „Traumhaus“, Bahnhofstraße 5	<b>barrierefrei</b>	
<u>Rüdnitz 02</u>		
Wahllokal Jugendhaus „Creatimus“, Dorfstraße 1	<b>barrierefrei</b>	
<u>Rüdnitz 03</u>		
Wahllokal Albertshof Gemeindezentrum, Rüsterstraße 6 a	<b>barrierefrei</b>	

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 20.04.2019 bis zum 05.05.2019 übersandt worden sind, sind die Wahlbezirke und die Wahllokale angegeben, in denen die Wahlberechtigten wählen können.
3. Finden gleichzeitig mit der Europawahl Wahlen zum Kreistag, der Gemeindevertretung und des/r ehrenamtlichen Bürgermeisters/in statt, hat die wahlberechtigte Person für die Europawahl eine Stimme, für die Vertretungswahl, für die sie wahlberechtigt ist, drei Stimmen und für die Wahl des/r ehrenamtlichen Bürgermeisters/in, für die sie wahlberechtigt ist, eine Stimme.
4. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung/en und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.  
Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes auszuweisen.
5. Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt und im Wahllokal bereitgehalten.  
– Der Stimmzettel für die Europawahl enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.  
– Der Stimmzettel für die Wahl der Vertretung enthält die im Wahlgebiet oder, wenn das Wahlgebiet in mehrere Wahlkreise eingeteilt ist, die im betreffenden Wahlkreis zugelassenen Wahlvorschläge.  
– Der Stimmzettel für die Wahl der/s ehrenamtlichen Bürgermeisterin/s enthält die Namen des zugelassenen Bewerbers.
6. Bei der Europawahl gibt der Wähler seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Bei der Wahl des Kreistags und der Gemeindevertretung muss der Wähler die Bewerber, denen er seine Stimmen geben will, durch Ankreuzen zweifelsfrei kennzeichnen.

Er kann

- a) einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben
- b) seine Stimmen auch verschiedenen Bewerbern eines Wahlvorschlags geben, ohne an die Reihenfolge innerhalb eines Wahlvorschlags gebunden zu sein – jedoch nicht mehr als drei Stimmen, sonst ist der Stimmzettel ungültig
- c) seine Stimmen Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge geben – jedoch nicht mehr als drei Stimmen, sonst ist der Stimmzettel ungültig.

Bei der Wahl des/r ehrenamtlichen Bürgermeisters/in gibt der Wähler seine Stimme in der Weise ab, dass er den/die Bewerber/in, dem/der er seine Stimme geben will, durch Ankreuzen oder auf andere Weise eindeutig kennzeichnet.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in einer Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

7. Wer keinen Wahlschein besitzt, kann seine Stimme oder Stimmen nur in dem auf der Wahlbenachrichtigungskarte angegebenen Wahllokal abgeben.
8. Für die Europawahl werden gesonderte Wahlscheine ausgestellt.

Eine wahlberechtigte Person, die einen Wahlschein für die Europawahl besitzt, kann an der Wahl im Kreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem/der der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises/der kreisfreien Stadt oder
- b) durch Briefwahl teilnehmen.

Eine wahlberechtigte Person, die einen Wahlschein für die Wahl einer Vertretung in einem Wahlgebiet mit mehreren Wahlkreisen besitzt, kann an der Wahl im Wahlkreis, für den der Wahlschein gilt,

- c) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
- d) durch Briefwahl teilnehmen.

Eine wahlberechtigte Person, die einen Wahlschein für die Wahl einer Vertretung in einem Wahlgebiet mit einem Wahlkreis oder für die Wahl der/s ehrenamtlichen Bürgermeisterin/s besitzt, kann an der Wahl

- e) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebietes oder
- f) durch Briefwahl teilnehmen.

9. Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Wahlbehörde die amtlichen Stimmzettel, die amtlichen Stimmzettelumschläge, die amtlichen Wahlbriefumschläge und die Merkblätter für die Briefwahl beschaffen.

Bei der Briefwahl für die Europawahl, für die Kreistagswahlen und für die Gemeindewahlen sind jeweils gesonderte Wahlbriefe abzusenden.

Die Briefwahl wird zur jeweiligen Wahl wie folgt ausgeübt:

- a) Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel.
- b) Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
- c) Sie unterschreibt unter Angabe des Datums die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
- d) Sie legt den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
- e) Sie verschließt den Wahlbriefumschlag.
- f) Sie übersendet den Wahlbrief an die zuständige auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle, so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief kann auch dort abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie durch Briefwahl gewählt wird, sind dem Wahlschein bzw. dem jeweiligen Merkblatt für die Briefwahl zu entnehmen.

Bei verbundenen Gemeindewahlen benutzt die wahlberechtigte Person für alle Wahlen jeweils nur einen Stimmzettelumschlag und nur einen Wahlbriefumschlag.

Wer nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen. Die Hilfsperson hat durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat.

Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde ab, hat sie die Gelegenheit, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben.

Die Briefwahlvorstände zur gesonderten Ermittlung und Feststellung der Briefwahlergebnisse zur Europawahl und zur Wahl des Kreistages Barnim treten am 26.05.2019 ab 15:00 Uhr in der Kreisverwaltung Barnim, Paul-Wunderlich-Haus, Am Markt 1 (Häuser A, B und C) in 16225 Eberswalde zusammen.

Die gesonderte Ermittlung und Feststellung der Ergebnisse der Briefwahl zur Wahl der Vertretung und des/r ehrenamtlichen Bürgermeisters/in erfolgt innerhalb der Auswertung im Wahllokal Kita „Traumhaus“, Bahnhofstraße 5.

10. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk ist öffentlich. Jedermann hat zum Wahllokal Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist (§ 47 EuWO sowie § 49 BbgKWahlV).
11. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis der Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit einer Geldstrafe bestraft, der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

12. Die Stimmzettel
  - für die Wahl zum Europäischen Parlament
  - für die Wahl des Kreistages, Wahlkreis 8
  - für die Wahl der Gemeindevertretung, der/s ehrenamtlichen Bürgermeisterin/s,werden durch Aushang in den Wahllokalen am Wahltag bekannt gemacht.

Biesenthal, den 02.05.2019

André Nedlin  
Leiter der Wahlbehörde

Siegel

## Wahlbekanntmachung der Wahlbehörde Amt Biesenthal-Barnim

(nach § 41 Abs. 1 Europawahlordnung – EuWO –  
und § 42 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung – BbgKWahlV –)

### für die Wahl zum Europäischen Parlament, die Wahl zum Kreistag Barnim, die Wahl der Gemeindevertretung, die Wahl des/r ehrenamtlichen Bürgermeisters/in in der Gemeinde SYDOWER FLIEß am 26. Mai 2019

Die Wahl zum Europäischen Parlament (Europawahl), die Wahl des Kreistages Barnim, die Wahl der Gemeindevertretung, die Wahl des/r ehrenamtlichen Bürgermeisters/in in der Gemeinde Sydower Fließ werden gleichzeitig durchgeführt.

1. Die Wahl dauert von 8:00 bis 18:00 Uhr.
2. **Die Gemeinde Sydower Fließ (16230) ist in 2 Wahlbezirke eingeteilt:**
  - Grüntal 01  
Wahllokal Mensa Grundschule Grüntal,  
Dorfstraße 34

**barrierefrei**

#### Tempelfelde 02

Wahllokal Gemeindezentrum Tempelfelde, **barrierefrei**  
Grüntaler Str. 14

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 20.04.2019 bis zum 05.05.2019 übersandt worden sind, sind die Wahlbezirke und die Wahllokale angegeben, in denen die Wahlberechtigten wählen können.

3. Finden gleichzeitig mit der Europawahl Wahlen zum Kreistag, der Gemeindevertretung und des/r ehrenamtlichen Bürgermeisters/in statt, hat die wahlberechtigte Person für die Europawahl eine Stimme, für die Vertretungswahl, für die sie wahlberechtigt ist, drei Stimmen und für

die Wahl des/r ehrenamtlichen Bürgermeisters/in, für die sie wahlberechtigt ist, eine Stimme.

4. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung/en und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes auszuweisen.
5. Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt und im Wahllokal bereitgehalten.
  - Der Stimmzettel für die Europawahl enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.
  - Der Stimmzettel für die Wahl der Vertretung enthält die im Wahlgebiet oder, wenn das Wahlgebiet in mehrere Wahlkreise eingeteilt ist, die im betreffenden Wahlkreis zugelassenen Wahlvorschläge.
  - Der Stimmzettel für die Wahl des/r ehrenamtlichen Bürgermeisters/in enthält die Namen des zugelassenen Bewerbers.
6. Bei der Europawahl gibt der Wähler seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Bei der Wahl des Kreistags und der Gemeindevertretung muss der Wähler die Bewerber, denen er seine Stimmen geben will durch Ankreuzen zweifelsfrei kennzeichnen.

Er kann

- a) einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben
- b) seine Stimmen auch verschiedenen Bewerbern eines Wahlvorschlages geben, ohne an die Reihenfolge innerhalb eines Wahlvorschlages gebunden zu sein – jedoch nicht mehr als drei Stimmen, sonst ist der Stimmzettel ungültig
- c) seine Stimmen Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge geben – jedoch nicht mehr als drei Stimmen, sonst ist der Stimmzettel ungültig.

Bei der Wahl des/r ehrenamtlichen Bürgermeisters/in gibt der Wähler seine Stimme in der Weise ab, dass er den/die Bewerber/in, dem/der er seine Stimme geben will, durch Ankreuzen oder auf andere Weise eindeutig kennzeichnet.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in einer Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

7. Wer keinen Wahlschein besitzt, kann seine Stimme oder Stimmen nur in dem auf der Wahlbenachrichtigungskarte angegebenen Wahllokal abgeben.
8. Für die Europawahl werden gesonderte Wahlscheine ausgestellt.

Eine wahlberechtigte Person, die einen Wahlschein für die Europawahl besitzt, kann an der Wahl im Kreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem/der der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises/der kreisfreien Stadt oder
- b) durch Briefwahl teilnehmen.

Eine wahlberechtigte Person, die einen Wahlschein für die Wahl einer Vertretung in einem Wahlgebiet mit mehreren Wahlkreisen besitzt, kann an der Wahl im Wahlkreis, für den der Wahlschein gilt,

- c) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkrei-

ses oder  
d) durch Briefwahl teilnehmen.

Eine wahlberechtigte Person, die einen Wahlschein für die Wahl einer Vertretung in einem Wahlgebiet mit einem Wahlkreis oder für die Wahl des Bürgermeisters besitzt, kann an der Wahl

- e) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebietes oder
- f) durch Briefwahl teilnehmen.

9. Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Wahlbehörde die amtlichen Stimmzettel, die amtlichen Stimmzettelumschläge, die amtlichen Wahlbriefumschläge und die Merkblätter für die Briefwahl beschaffen.

Bei der Briefwahl für die Europawahl, für die Kreistagswahlen und für die Gemeindewahlen sind jeweils gesonderte Wahlbriefe abzusenden.

Die Briefwahl wird zur jeweiligen Wahl wie folgt ausgeübt:

- a) Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel.
- b) Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
- c) Sie unterschreibt unter Angabe des Datums die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
- d) Sie legt den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
- e) Sie verschließt den Wahlbriefumschlag.
- f) Sie übersendet den Wahlbrief an die zuständige auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle, so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief kann auch dort abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie durch Briefwahl gewählt wird, sind dem Wahlschein bzw. dem jeweiligen Merkblatt für die Briefwahl zu entnehmen.

Bei verbundenen Gemeindewahlen benutzt die wahlberechtigte Person für alle Wahlen jeweils nur einen Stimmzettelumschlag und nur einen Wahlbriefumschlag.

Wer nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen. Die Hilfsperson hat durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat.

Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde ab, hat sie die Gelegenheit, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben.

Die Briefwahlvorstände zur gesonderten Ermittlung und Feststellung der Briefwahlergebnisse zur Europawahl und zur Wahl des Kreistages Barnim treten am 26.05.2019 ab 15:00 Uhr in der Kreisverwaltung Barnim, Paul-Wunderlich-Haus, Am Markt 1 (Häuser A, B und C) in 16225 Eberswalde zusammen.

Die gesonderte Ermittlung und Feststellung der Ergebnisse der Briefwahl zur Wahl der Vertretung und des/r ehrenamtlichen Bürgermeisters/in erfolgt innerhalb der Auswertung im Wahllokal Mensa Grundschule Grüntal, Dorfstraße 34.

10. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse in den Wahlbezirken ist öffentlich. Jedermann hat zum Wahllokal Zutritt, soweit das

ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist (§ 47 EuWO sowie § 49 BbgKWahlV).

11. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis der Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit einer Geldstrafe bestraft, der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

12. Die Stimmzettel
- für die Wahl zum Europäischen Parlament
  - für die Wahl des Kreistages Wahlkreis 9
  - für die Wahl der Gemeindevertretung, der/s ehrenamtlichen Bürgermeisterin/s,
- werden durch Aushang in den Wahllokalen am Wahltag bekannt gemacht.

Biesenthal, den 02.05.2019

André Nedlin  
Leiter der Wahlbehörde

Siegel

— Ende der amtlichen Bekanntmachungen —

## IMPRESSUM Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim

**Herausgeber** Amt Biesenthal-Barnim  
Der Amtsdirektor  
Berliner Str. 1  
16359 Biesenthal  
Tel. (0 33 37) 45 99 23  
buero.amtsdirektor@amt-biesenthal-barnim.de

**Redaktion** Amt Biesenthal-Barnim,  
Der Amtsdirektor  
Berliner Straße 1  
16359 Biesenthal  
Tel. (0 33 37) 45 99 23  
Fax (0 33 37) 45 99 40  
buero.amtsdirektor@amt-biesenthal-barnim.de

**Verlag, Anzeigen, Druck** Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH  
Panoramastraße 1  
10178 Berlin  
Tel. (030) 28 09 93 45  
Fax (030) 28 09 94 06,  
E-Mail: redaktion@heimatblatt.de  
www.heimatblatt.de

**Anzeigenannahme** Wolfgang Beck  
Tel. (0 33 37) 45 10 20,  
E-Mail: amtsblatt@gmx.de

Die Inhalte des Amtsblattes für das Amt Biesenthal-Barnim wurden mit größter Sorgfalt erstellt. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte kann jedoch keine Gewähr übernommen werden. Keine Haftung wird übernommen für unverlangt eingesandte Manuskripte, Zeichnungen, Fotos etc. Namentlich gekennzeichnete Artikel geben die Meinung der Autoren wieder und nicht unbedingt die des Herausgebers oder der Redaktion. Die Redaktion geht davon aus, dass zugesandte Fotos und Bilder frei von Rechten Dritter sind und keine Urheberrechte oder Persönlichkeitsrechte Dritter verletzen. Die rechtliche Verantwortung hierfür liegt allein beim Autor.

### Bezugsmöglichkeiten

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf in ausreichender Auflage und wird kostenlos an die erreichbaren Haushalte im Amtsbereich verteilt.

### Ein Rechtsanspruch auf Erhalt besteht nicht!

Abonnements bzw. Nachbestellungen, auch außerhalb des Verbreitungsgebietes, sind zum jeweils gültigen Abo- bzw. Postbezugspreis beim Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Panoramastraße 1, 10178 Berlin möglich.

Nach Verfügbarkeit ist das Amtsblatt auch im Foyer der Amtsverwaltung Biesenthal-Barnim, Berliner Straße 1, oder im Gebäude Plottkeallee 5 erhältlich.